

Antrag

der Abg. Reinhold Gall u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft**

Beantragung und Bewilligung von Mitteln gemäß der Landschaftspflegerichtlinie

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Umfang und schwerpunktmäßig für welche Projekte im Jahr 2016 Mittel gemäß der Landschaftspflegerichtlinie (sogenannte LPR-Mittel) ausgereicht wurden (jeweils getrennt gemäß Teil A und Teil B);
2. inwieweit die im Landeshaushaltsgesetz bereitgestellten Mittel für die LPR mit anderen Titeln deckungsfähig sind und dementsprechend aus anderen Titeln verstärkt oder in anderen Bereichen eingesetzt wurden;
3. wie sich der Ablauf der Beantragung und Bewilligung sowie der Verwendungsnachweise der Mittel im Jahr 2016 und 2017 darstellt (Fristen für die Beantragung und Verwendungsnachweise, jeweils getrennt gemäß Teil A und Teil B);
4. inwieweit Fälle bekannt sind, in denen zwischen Bewilligung und Verwendungsnachweisfrist nur wenige Monate liegen, sodass eine sinnvolle und praktikable Mittelverwendung sehr erschwert ist;
5. inwieweit die LPR-Mittel seitens der Antragsteller überzeichnet sind oder waren;
6. wie viele Anträge auf Förderung gemäß der LPR im Jahr 2016 abgelehnt wurden (absolut und relativ);
7. wie sich die Mittelausreichung auf die verschiedenen Arten von Antragstellern verteilt (Landwirtinnen und Landwirte, Gebietskörperschaften, Verbände, Vereine, Sonstige);

8. ob eine Evaluation der LPR vorgesehen und mit welcher Zielrichtung gegebenenfalls bereits eine Überarbeitung der LPR geplant ist.

22. 06. 2017

Gall, Stoch, Nelius, Kopp, Rolland SPD

Begründung

Die Fördermittel zur Umsetzung der Landschaftspflegerichtlinie wurden unter der grün-roten Landesregierung erheblich aufgestockt. Sie bilden eine wichtige Säule für die Landschaftspflege und für naturschutzrelevante Projekte. Es ist deshalb von großer Wichtigkeit, dass sie auch möglichst effizient und vollständig eingesetzt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Juli 2017 Nr. 73-0141.5/37 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in welchem Umfang und schwerpunktmäßig für welche Projekte im Jahr 2016 Mittel gemäß der Landschaftspflegerichtlinie (sogenannte LPR-Mittel) ausge-reicht wurden (jeweils getrennt gemäß Teil A und Teil B);

In 2016 teilen sich die Mittel (EU- und Landesmittel) für die LPR Teile A und B in Höhe von insgesamt 33,6 Mio. € in folgende Schwerpunkte auf:

Teil A (Vertragsnaturschutz):

- Extensive Ackerbewirtschaftung: 0,4 Mio. €
- Umstellung Ackernutzung auf extensive Grünlandnutzung: 1,1 Mio. €
- Extensive Grünlandnutzung: 5,1 Mio. €
- Extensive Beweidung: 7,5 Mio. €
- Pflegende Bewirtschaftung: 4,6 Mio. €
- Sonstige Pflegemaßnahmen: 1,5 Mio. €

Teil B (Arten- und Biotopschutz):

Zur Biotopentwicklung, Biotopneuanlage, Biotoppflege und Artenschutzmaßnahmen wurden im Jahr 2016 insgesamt 13,4 Mio. € ausbezahlt.

Eine weitere Aufgliederung der Maßnahmen wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich.

2. inwieweit die im Landeshaushaltsgesetz bereitgestellten Mittel für die LPR mit anderen Titeln deckungsfähig sind und dementsprechend aus anderen Titeln verstärkt oder in anderen Bereichen eingesetzt wurden;

Die Landesmittel für die LPR sind im Einzelplan 10 des Umweltministeriums bei Kap. 1008 (Naturschutz und Landschaftspflege) in der Titelgruppe 91 (für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) veranschlagt (bis 2016: Kapitel 0829 Titelgruppe 91). Innerhalb dieser Titelgruppe sind die einzelnen Grup-

pentitel gegenseitig deckungsfähig. Im Kapitel 1012 (Nationalpark Schwarzwald) ist ein Haushaltsvermerk ausgebracht, wonach sich die Ausgabeermächtigung bei den dortigen Titelgruppen 70 und 71 um die Einsparungen bei Kapitel 1008 Titelgruppe 91 erhöht; dieser Haushaltsvermerk wurde bislang nicht in Anspruch genommen. Ein sachlicher oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang mit weiteren Kapiteln des Einzelplans oder über den Einzelplan hinaus besteht nicht. Dementsprechend sind auch keine weitergehenden Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit ausgebracht.

Eine Verstärkung der Ausgaben der Titelgruppe 91 bilden grundsätzlich auch die Einnahmetitel dieser Titelgruppe. So wurde im Jahr 2017 erstmals ein zusätzlicher Einnahmetitel geschaffen, der es ermöglicht, zweckgebundene Mittel des Bundes im Rahmen der Novelle des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) 2016 für neue Maßnahmen abzurufen, welche die Landesmittel für die LPR verstärken. Zudem werden Maßnahmen auch durch Mittel der EU im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020 (MEPL III) kofinanziert und damit verstärkt.

3. wie sich der Ablauf der Beantragung und Bewilligung sowie der Verwendungsnachweise der Mittel im Jahr 2016 und 2017 darstellt (Fristen für die Beantragung und Verwendungsnachweise, jeweils getrennt gemäß Teil A und Teil B);

Der Ablauf der Beantragung, Bewilligung sowie der Erstellung der Verwendungsnachweise stellt sich für die LPR-Teile A und B wie folgt dar:

LPR Teil A:

Zunächst schließt die untere Verwaltungsbehörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit fünfjähriger Laufzeit mit dem/der Vertragsnehmer/-in ab, mit Laufzeit ab dem 1. Januar des vereinbarten Vertragsjahres. Bis zum 15. Mai stellt der/die Vertragsnehmer/-in über den Gemeinsamen Antrag (GA) einen Zahlungsantrag für die vereinbarte jährliche Fördersumme. Der/die Vertragsnehmer/-in erhält eine Auszahlung, die in der Regel bis Mitte Dezember erfolgt. Für wenige Verträge konnte in den Jahren 2015 und 2016 in Folge verspäteter Vor-Ort-Kontrollen die Auszahlung erst im ersten bzw. in Ausnahmefällen im zweiten Quartal des Folgejahres erfolgen. Dem Umweltministerium ist eine frühzeitige Auszahlung an die Vertragsnehmer im Vertragsnaturschutz nach der Landschaftspflegerichtlinie ein großes Anliegen. Alle Beteiligten der Naturschutz- und der Landwirtschaftsverwaltung arbeiten für dieses gemeinsame Ziel mit hohem Einsatz.

LPR B:

Die Förderung von Maßnahmen nach LPR Teil B kann sowohl durch die unteren Verwaltungsbehörden als auch die Regierungspräsidien umgesetzt werden.

Untere Verwaltungsbehörde

Soweit die Förderung über die unteren Verwaltungsbehörden erfolgt, müssen die Antragsteller bis zum 15. November für Maßnahmen des Folgejahres ihren Antrag einreichen. Die förderfähigen Anträge werden in das Kreispflegeprogramm aufgenommen, nach einem einheitlichen Verfahren bepunktet und in ein Ranking gebracht. Die im Ranking Bestplazierten werden bei der Bewilligung entsprechend der bereitgestellten Mittel berücksichtigt.

Regierungspräsidium

Auf der Internetseite des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020 (MEPL III) werden regelmäßig die Termine für die Auswahl der bewilligungsreifen Förderanträge mit dem verfügbaren Budget veröffentlicht. Die Anträge werden gemäß EU-Vorgabe nach einem einheitlichen Verfahren bepunktet, in ein Ranking gebracht und je nach Mittellage entsprechend dem Ranking bewilligt.

Entsprechend dem eingehenden Verwendungsnachweis wird noch im Bewilligungsjahr ausgezahlt.

4. inwieweit Fälle bekannt sind, in denen zwischen Bewilligung und Verwendungsnachweisfrist nur wenige Monate liegen, sodass eine sinnvolle und praktikable Mittelverwendung sehr erschwert ist;

Durch die rechtzeitige Beantragung für das Kreispflegeprogramm bzw. zu den Stichtagen bleibt in der Regel genügend Zeit für die Maßnahmen und ihre Abrechnung.

Im Landeshaushalt gilt das Jährlichkeitsprinzip. Dem Umweltministerium sind Fälle bekannt, dass es bei Wintermaßnahmen oder witterungsbedingt zu Problemen bei der rechtzeitigen Einreichung des Verwendungsnachweises im Antragsjahr kommen kann. Daher wurden Lösungen aufgezeigt, um in solchen Fällen mit Erstellung von Änderungsbescheiden die Situation zu entschärfen.

5. inwieweit die LPR-Mittel seitens der Antragsteller überzeichnet sind oder waren;

Die Landesregierung ist sich ihrer Verantwortung für den Naturschutz und die Bewahrung der Biodiversität bewusst.

Wesentliche Meilensteine wie Nationalpark, Biosphärengebiete, Landschaftserhaltungsverbände (LEV) wurden bereits realisiert.

Die Grundlage für die Zukunft bildet weiterhin die im Jahr 2013 verabschiedete Naturschutzstrategie mit ihren aktuellen Schwerpunkten auf

- Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes,
- Umsetzung des Moorschutzes,
- Fertigstellung der Natura 2000-Managementpläne und deren Umsetzung.

Hierfür wurden die Mittel für den Naturschutz im Landeshaushalt seit 2011 mehr als verdoppelt und sollen entsprechend der Koalitionsvereinbarung von 2016 auch weiterhin anwachsen. Darüber hinaus ist es gelungen, im Jahr 2017 erstmals für Naturschutzmaßnahmen Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu erhalten.

Im Vertragsnaturschutz (LPR Teil A) konnten bislang bei einem entsprechenden Bedarf die erforderlichen Mittel für den Abschluss von Verträgen bereitgestellt werden. Eine Deckelung der Mittel ist bisher nicht erfolgt und auch nicht geplant.

Für den Teil B der LPR konnten – auch in den zurückliegenden Jahren – nicht alle beantragten Maßnahmen bedient werden. Insbesondere durch die engagierte Arbeit der LEV wächst der Mittelbedarf für die Kreispflegeprogramme kontinuierlich an.

6. wie viele Anträge auf Förderung gemäß der LPR im Jahr 2016 abgelehnt wurden (absolut und relativ);

Anträge, die aufgrund des unter Ziffer 3 beschriebenen Rankings oder wegen fehlender Fördervoraussetzungen nicht bewilligt werden können, werden grundsätzlich nicht im EDV-System erfasst. Eine Erhebung dieser abgelehnten Anträge wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich.

Von 1.915 in der EDV bearbeiteten Anträgen wurden im Jahr 2016 über alle Teile der LPR (mit Ausnahme des Vertragsnaturschutzes; hierzu siehe Ausführungen zu Ziffer 5) 63 Anträge bzw. 3,3 % abgelehnt.

7. wie sich die Mittelausreichung auf die verschiedenen Arten von Antragstellern verteilt (Landwirtinnen und Landwirte, Gebietskörperschaften, Verbände, Vereine, Sonstige);

Die Mittelverteilung auf die unterschiedlichen Gruppen an Vertragsnehmern/-innen bzw. Antragstellern/-innen stellt sich folgendermaßen dar:

LPR A	Landwirtinnen/Landwirte	92,7 %
	Gebietskörperschaften	0,9 %
	Verbände/Vereine	1,1 %
	Sonstige	5,3 %
	Summe	100,0 %

LPR B	Landwirtinnen/Landwirte	45,6 %
	Gebietskörperschaften	7,9 %
	Verbände/Vereine	17,8 %
	Sonstige	28,7 %
	Summe	100,0 %

8. ob eine Evaluation der LPR vorgesehen und mit welcher Zielrichtung gegebenenfalls bereits eine Überarbeitung der LPR geplant ist.

Sämtliche Maßnahmen der LPR wurden im Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020 (MEPL III) programmiert und von der EU-Kommission genehmigt. Sie werden somit auch, entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission, von unabhängigen Organisationen evaluiert. Mit der Bewertung wurden vom federführenden Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz das Institut für Ländliche Strukturforschung (IfLS) in Frankfurt am Main und die Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf (ART) beauftragt. Im Bewertungsbericht 2017 (Bezugszeitraum 2014 bis 2016) wird die LPR überwiegend positiv bewertet. So wird beispielsweise ausgeführt, dass die Nachfrage nach Fördermaßnahmen insbesondere LPR Teil B hoch ist, nicht zuletzt aufgrund höherer Fördersätze und der verstärkten Aktivitäten der LEV. Die Fördermöglichkeiten im Rahmen der LPR werden von den Befragten als grundsätzlich sehr gut angesehen.

Eine Anpassung der LPR ist zu gegebener Zeit an die Vorgaben der EU-Förderperiode 2021 bis 2027 vorgesehen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft